

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 34/2003  
18. Dezember 2003**

**a) Sechste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Volkswirtschaftslehre**

vom 18. Dezember 2003

**b) Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftspädagogik**

vom 18. Dezember 2003

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.6 Stand: 18.12.2003
<b>Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre</b>	
vom 18. Dezember 2003	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Dezember 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 12. Januar 1994 (W. u. F. 1994, S. 84), zuletzt geändert am 14. Juli 2003, (Amtl. Bekm. 19/2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 17. Dezember 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### 1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

- a) in "Nr. III. Diplomprüfung" werden § 22 und § 23 gestrichen.
- b) Die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.
- c) Die Zeile § 24 (alt) erhält neu folgende Fassung:  
"§ 22 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21."
- d) Die Zeile § 25 (alt) erhält neu folgende Fassung:  
"§ 23 Diplomprüfung/Teil II (Diplomarbeit)"

### 2. Änderung von § 16

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Die Diplomprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus zwei Teilen:  
1. dem schriftlichen Teil I mit schriftlichen Prüfungsleistungen in den drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtfächern,  
2. dem Teil II mit der Anfertigung der Diplomarbeit."
- b) In Absatz 2 wird der Halbsatz "Teil II findet als Blockprüfung innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt." gestrichen.
- c) Absatz (3) erhält folgende Fassung:  
"(3) Art und Umfang des Teiles I der Diplomprüfung:

	<b>Prüfungsfächer</b>	<b>Stoffgebiete</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Notengewicht</b>
1.	Wirtschaftstheorie (Pflichtfach)	1. Gebiet 2. Gebiet 3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden)	1/3 1/3 1/3
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+3. Gebiet 2.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden) 1 Klausur (3 Stunden)	1/2 1/2
3.	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet 2. Gebiet 3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden)	1/3 1/3 1/3
4.	Erstes Wahlpflichtfach	1. Gebiet 2. Gebiet 3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden) 1 Klausur (2 Stunden)	1/3 1/3 1/3
5.	Zweites Wahlpflichtfach	1. Gebiet  2. Gebiet  3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit * 1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit * 1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3  1/3  1/3

\*nur bei nichtwirtschaftswissenschaftlichem Wahlpflichtfach möglich

### 3. Änderung von § 19

§ 19 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 19 Seminare**

- (1) In jedem der drei Pflichtfächer muss ein Seminar absolviert werden.
- (2) Zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Seminar ist ein Seminarvortrag und die Anfertigung einer Hausarbeit erforderlich.
- (3) Die Leistungen in Seminaren werden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet."

### 4. Änderung von § 22 und § 23

- a) § 22 und § 23 werden gestrichen.
- b) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

### 5. Änderung von § 22 (neu)

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"§ 22 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21"
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine abschnittsweise Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde."

c) In Absatz 3 wird in Satz 2 "§ 27" ersetzt durch "§ 25".

#### 6. Änderung von § 23 (neu)

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 23 Diplomprüfung/Teil II (Diplomarbeit)".

b) In der ersten Zeile von Absatz 1 wird „Teil III“ ersetzt durch „Teil II“.

c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Nachweis des Bestehens von Prüfungsteil I."

d) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Seminaren in den Prüfungsfächern gemäß § 17 und § 18, wobei in jedem Pflichtfach eine Seminarleistung erbracht werden muss."

e) In Absatz 2 wird in Satz 1 "und II" gestrichen.

#### 7. Änderung von § 24 (neu)

a) In Absatz 3 wird "§ 25" ersetzt durch "§ 23".

b) In Absatz 7 wird „§ 25“ ersetzt durch „§ 23“.

c) In Absatz 7 wird „ § 26“ ersetzt durch „§ 24“.

#### 8. Änderung von § 25 (neu)

a) In Absatz 1 wird "§ 24 Abs. 3" ersetzt durch "§ 22 Abs. 3".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Berechnung der Fachnoten für die Pflichtfächer geht die Note der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mit dreifachem Gewicht und die Note der Seminarleistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist in einem Wahlpflichtfach eine Seminarleistung gemäß § 19 erbracht worden, und ist diese Leistung besser als die Note entsprechend Abs. 3, so wird die Fachnote der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht, und die Note der Leistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung einbezogen."

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

### 9. Änderung von § 26 (neu)

- a) In Absatz 2 wird in Nr. 1 "§ 26 Abs. 4" ersetzt durch "§ 24 Abs. 4".
- b) In Absatz 2 wird in Nr. 2 "§ 27" ersetzt durch "§ 25".

### 10. Änderung von § 27 (neu)

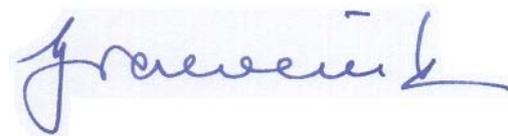
In Absatz (1) werden "§§ 26 und 27" ersetzt durch "§§ 24 und 25".

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung die Diplom-Vorprüfung in Volkswirtschaftslehre bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag ihre Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 12. Januar 1994 und den Änderungen vom 10. Januar 1997, 5. März 1998, 28. Februar 2002, 13. Februar 2003 und 14. Juli 2003 ablegen. Dieser Antrag muss bis zum Ende des Semesters gestellt werden, in dem diese Änderungssatzung im Kraft tritt.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits zur Diplomprüfung/Teil II (mündliche Prüfung) zugelassen waren, findet diese Änderungssatzung keine Anwendung.

Konstanz, 18. Dezember 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.8 Stand: 18.12.2003
<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik</b>	
vom 18. Dezember 2003	

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Dezember 2003 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 15. September 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 357), zuletzt geändert am 14. Juli 2003, (Amtl. Bkm. 19/2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz am 17. Dezember 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## Artikel 1

### 1. Änderung von § 16

§ 16 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

"2. Dem Teil II: Er umfasst in Studienrichtung I und II je eine mündliche Prüfung im Pflichtfach "Erziehungswissenschaft". Die Struktur der mündlichen Prüfung, sofern im Doppelwahlpflichtfach vorgesehen, ist in Anlage 2 geregelt."

### 2. Änderung von § 19

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Seminar ist ein Seminarvortrag und die Anfertigung einer Hausarbeit erforderlich."

### 3. Änderung von § 22

§ 22 erhält folgende Fassung:

#### **„22 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil II (mündliche Prüfung)**

"Eine mündliche Prüfung erfolgt sowohl in Studienrichtung I als auch in Studienrichtung II nur im Fach "Erziehungswissenschaft". Zu der mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer alle schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung im Fach "Erziehungswissenschaft" bestanden hat. Eines Zulassungsgesuches bedarf es nicht. Die mündliche Prüfung ist zu dem Prüfungstermin abzulegen, der der letzten bestandenen schriftlichen Prüfung im Fach "Erziehungswissenschaft" folgt."

#### 4. Änderung von § 23

- a) In der Überschrift wird das Wort "Prüfungen" ersetzt durch das Wort "Prüfung".
- b) In Absatz 1 werden die Worte "den mündlichen Prüfungen" ersetzt durch die Worte "der mündlichen Prüfung"
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Mündliche Prüfungen werden..." ersetzt durch die Worte "Die mündliche Prüfung wird ...".
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten."
- e) Absatz 5 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- f) In Absatz 7 (neu) werden in Satz 1 die Worte "für jedes Pflichtfach" gestrichen.

#### 5. Änderung von § 24

In Absatz 1 werden die Worte "eine mündliche Prüfung" ersetzt durch die Worte "die mündliche Prüfung".

#### 6. Änderung von § 25

Absatz 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

"3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Pflichtfach ‚Erziehungswissenschaft‘ und einem zweiten Seminar im Pflichtfach ‚Volkswirtschaftslehre‘ oder im Pflichtfach ‚Betriebswirtschaftslehre‘."

#### 7. Änderung von § 27

a) In Absatz 1 werden die Worte "... mündlichen Prüfungen für jedes der drei Pflichtfächer ..." ersetzt durch die Worte "... und der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. den ungerundeten Noten der schriftlichen Prüfungen in den Pflichtfächern "Volkswirtschaftslehre" und "Betriebswirtschaftslehre" ...".

b) Die Gewichtungstabelle erhält folgende Fassung:

	Prüfungsfächer	Stoffgebiete	Prüfungsleistungen	Notengewicht
1.	Volkswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
2.	Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+2. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		3.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		5. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		6. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		7. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
3.	Erziehungswissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
			1 mündliche Prüfung	2/4
4.	Erstes Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
5.	Zweites Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit *	1/3

\* nur bei nichtwirtschaftswissenschaftlichem Wahlpflichtfach möglich.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Berechnung der Fachnoten für die Pflichtfächer ‚Volkswirtschaftslehre‘ und ‚Betriebswirtschaftslehre‘ geht die Note der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht und die Note der Seminarleistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein."

d) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

e) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

f) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

"(3) Die Fachnoten in den drei Pflichtfächern errechnen sich aus den ungerundeten Noten der schriftlichen Prüfungen für die Pflichtfächer ‚Volkswirtschaftslehre‘ und ‚Betriebswirtschaftslehre‘ und den ungerundeten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für das Pflichtfach ‚Erziehungswissenschaft‘ nach folgender Gewichtungstabelle:

	Prüfungsfächer	Stoffgebiete	Prüfungsleistungen	Notengewicht
1.	Volkswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/2
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/2
2.	Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+2. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		3.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/5
		5. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		6. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
		7. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/5
3.	Erziehungswissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/4
			1 Mündliche Prüfung	2/4
4.	Doppelwahlpflichtfach	geregelt in den einzelnen Fachbeschreibungen		

g) Absatz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

"(5) Bei der Berechnung der Note für das wirtschaftswissenschaftliche Pflichtfach, in dem die Seminarleistung erbracht wurde, geht die Note der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht und die Note der Leistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein."

h) Absatz 8 wird gestrichen.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung die Diplom-Vorprüfung in Wirtschaftspädagogik bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag ihre Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 15. September 1998 und den Änderungen vom 27. Februar 2002, 08. März 2002, 13. Februar 2003 und 14. Juli 2003 ablegen. Dieser Antrag muss bis zum Ende des Semesters gestellt werden, in dem diese Änderungssatzung im Kraft tritt.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits zur Diplomprüfung/Teil II (mündliche Prüfung) zugelassen waren, findet diese Änderungssatzung keine Anwendung.

Konstanz, 18. Dezember 2003

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -